



# MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

---

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 87. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 22. Oktober 2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard  
Aimer-Kollroß, Gerhard  
Betz, Wolfgang  
Feuerer, Michael  
Jell, Martin  
Keilhacker, Josef  
Kellner, Carina  
Kunze, Michael  
Liebl, Lorenz  
Lohmaier, Markus  
Maier, Andreas  
Maier, Manuela  
Schex, Bernhard  
Schrimpf, Hans  
Schrimpf, Raphael  
Schweiger, Josef

#### Schritfführer/in

Pettinger, Christine

#### *Abwesende und entschuldigte Personen:*

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Angermaier, Hans  
Betz, Michael  
Geiger, Florian  
Geiger, Lena

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |   |  |                    |
|---|--|--------------------|
| 1 | Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.10.2024   | <b>GL/042/2024</b> |
| 2 | Planungs- und Bauvorbereitungsstand Walderholungsplatz; Vorstellung durch Herrn Rieger   | <b>GL/034/2024</b> |
| 3 | Erlass einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025 | <b>OA/052/2024</b> |
| 4 | Beteiligung an der BayKIT e.G. (Bayerische Kommunale IT- Einkaufsgenossenschaft e.G.)  | <b>GL/046/2024</b> |
| 5 | Antrag der KLJB Pemmering auf Durchführung eines Watt-Turniers beim Scherer Wirt am 21.12.2024   | <b>OA/053/2024</b> |
| 6 | Antrag auf Befreiung der Betriebskosten für den Musikraum im Freizeitheim  | <b>GL/017/2024</b> |
| 7 | Bekanntgaben und Anfragen  | <b>GL/045/2024</b> |

## **Eröffnung der Sitzung**

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.10.2024**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:                      17 : 0**

### **TOP 2      Planungs- und Bauvorbereitungsstand Walderholungsplatz; Vorstellung durch Herrn Rieger**

#### **Sachverhalt:**

Herr Rieger stellt den aktuellen Stand zum Walderholungsplatz vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Für jede Spielstation gibt es einen Verantwortlichen vom Isenwerk.

Für den Spielplatz sollen 30.000 € generiert werden. 15.000 € an Spenden sind bereits vorhanden, 5.000 € hat das Isenwerk an einsetzbaren Mitgliedsbeiträgen. Die übrigen 10.000 € sollen möglichst durch Crowdfunding bis Ende 2024 eingehen. Mehrere Firmen stellen Sachspenden oder Arbeitszeit als Spende zur Verfügung, so dass aktuell nur das Spielplatzmaterial und der Aufbau der Seilrutsche sowie die Baumbestandsaufnahme zu bezahlen sind.

Die Bayerischen Staatsforsten sind für die Wandelwege und den Parkplatz verantwortlich. Laut dem Leiter müssen dafür intern noch Mittel freigegeben werden, er rechnet damit Ende 2024/Anfang 2025.

#### **Diskussionsverlauf:**

Die Kosten des Spielplatzes sollten genauer dargelegt werden. Es erscheint zudem unklar, ob das Isenwerk die Finanzierung stemmen kann. Der Markt wird nur einen fertigen Spielplatz übernehmen.

Die Kindergärten freuen sich auf den Spielplatz, das Projekt ist geklungen.

### **zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 3</b>	<b>Erlass einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025</b>
--------------	---

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.12.2018 wurde die Verwaltung mit der Erstellung einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgrund § 14 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) beauftragt. Diese Verordnung ist jährlich neu zu prüfen und zu erlassen.

Auf den Beschluss vom 18.12.2018 wird hinsichtlich der Voraussetzungen für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage Bezug genommen; die damalige Beschlussvorlage liegt als Anlage bei.

Auch für 2025 soll wieder eine Verordnung zur Ladenöffnung beschlossen werden, damit die Geschäfte in den freigegebenen Gebieten öffnen dürfen, falls die anlassgebende Veranstaltung stattfinden kann.

Anderen Stellen wie dem Landratsamt, dem Handelsverband, der IHK und der HWK, der Gewerkschaft ver.di und den Kirchen wurde mit Schreiben vom 03.09.2024 per Email Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Auch die Isener Gewerbetreibenden, die in den vorangegangenen Jahren von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht haben, sowie der Werbering Isen wurden einbezogen.

Die Verordnung für 2025 gibt die Sonntage des Frühlingsfestes des Bauernmarktes (zweiter Sonntag im März, 09.03.2025) und des Kreuzmarktes (fünfter Sonntag nach Ostern, 25.05.2025) frei.

Der Sonntag des Nikolausmarktes kann nicht freigegeben werden, da es sich immer um einen Sonntag im Dezember handelt, der gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) nicht freigegeben werden darf.

Das Frühlingsfest des Bauernmarktes ist das erste der größeren Feste im Jahreskreis und zieht schon deshalb eine größere Menge an Besuchern an. Anlässlich des Frühlingsfestes wird die Freigabe auf die Verkaufsstellen im räumlichen Umkreis beschränkt (Gebiet A).

Der Kreuzmarkt zieht ebenso stets eine beträchtliche Zahl an Besuchern an, so dass eine Ladenöffnung anlässlich des Kreuzmarktes gerechtfertigt werden kann. Die Ladenöffnung ist im Vergleich zum Marktgeschehen untergeordnet und nur als Annex zu sehen. Eine werktägliche Geschäftigkeit wird dadurch nicht ausgelöst.

Anlässlich des Kreuzmarktes werden wie jedes Jahr weitere Aktionen im Innerortsbereich geplant. Diese finden nur anlässlich des Kreuzmarktes und in engem Zusammenhang mit dem Kreuzmarkt statt, so dass sie im Kontext des Marktes zu sehen sind.

Die Freigabe wird auf die dem Markt einschließlich seiner weiteren Attraktionen angrenzenden Gebiete beschränkt (siehe Anlage der Verordnung), und auf die Zeit von 11 bis 16 Uhr festgelegt.

Eine längere Öffnungszeit als fünf Stunden ist an verkaufsoffenen Sonntagen rechtlich nicht

zulässig; ebenso wenig kann eine Freigabe für Geschäfte erfolgen, die nicht in räumlichen Zusammenhang zum Veranstaltungsgebiet und dem Veranstaltungsgeschehen stehen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verordnung des Marktes Isen über die Ladenöffnungszeiten anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025 (Ladenöffnungsverordnung 2025 - LadÖVO 2025) einschließlich ihrer Anlagen in der beiliegenden Fassung zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Beteiligung an der BayKIT e.G. (Bayerische Kommunale IT- Einkaufsgenossenschaft e.G.)</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Wie jede Kommune hat auch der Markt Isen einen großen Bedarf an IT-Gütern und – Dienstleistungen. Die Beschaffung ist in der Regel sehr aufwändig und kostenintensiv. Vor allem größere Anschaffungen, wie sie etwa im Schulbereich erforderlich sind, sind durch den Ausschreibungsprozess kompliziert, langwierig, vergleichsweise unflexibel und kostenintensiv.

Mit der Gründung der „Bayerischen Kommunalen IT-Einkaufsgenossenschaft e.G. (BayKIT e.G.)“ können kommunale IT-Beschaffungen der Genossenschaftsmitglieder zukünftig nun effizienter gestaltet und stark vereinfacht werden:

Die Einkaufsgenossenschaft ermittelt die Bedarfe ihrer Mitglieder und konsolidiert diese. Als Beschaffungsstelle (§ 120 Abs. 4 GWB) schreibt sie anschließend im Zuge eines zentralen Vergabe- und Einkaufsverfahrens entsprechende Rahmenverträge aus. Durch die Bündelung der Nachfrage vieler Mitglieder und den Abschluss von Rahmenverträgen werden günstigere Konditionen erzielt als das bei der getrennten, kleinteiligen und individuellen Beschaffung möglich ist. Alternativ können Mitglieder die Genossenschaft auch direkt beauftragen (§ 108 Abs. 4, 5 GWB).

Die operative Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird durch die AKDB Dienstleistungs- und Service GmbH (ADSG) durchgeführt. Diese ist ebenfalls Mitglied der BayKIT e.G. und wird als öffentlicher Auftraggeber mit der Durchführung des wesentlichen operativen Geschäfts beauftragt.

Nach Ausschreibung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss des Rahmenvertrags können die Genossenschaftsmitglieder gemäß ihrem Bedarf Bestellungen durchführen. Die Bestellung erfolgt über ein Einkaufsportale (Webshop). Es besteht keine Pflicht zur Abnahme von Mindestabnahmemengen. Die Lieferung der Ware wird nach Bestellung direkt durch die Rahmenvertragspartner erfolgen. Die erforderliche Dienstleistungsunterstützung bei Vor-Ort Services kann dabei ebenfalls über (mit)ausgeschriebene Rahmenvertragspartner erfolgen (u.a. Hersteller selbst oder Dritte), muss aber nicht zwingend mitgebucht werden.

Das Vorhaben genießt die Unterstützung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), welches die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vergaberechtlichen Vorschriften aufsichtlich geprüft hat und es als rechtlich zulässig ansieht. Auch der Genossenschaftsverband Bayern hat das Vorhaben gutachterlich geprüft und betrachtet das Vorhaben positiv. Mit Eintrag vom 05.04.2024 wurde die BayKIT eG in das Genossenschaftsregis-

ter eingetragen. Zusammen mit Rudolf Schleyer, Vorstandsvorsitzender der AKDB, bildet Andreas Feller, Oberbürgermeister der Stadt Schwandorf, den Vorstand der BayKIT eG.

Die Kosten für die Mitgliedschaft in der Einkaufsgenossenschaft sind gering. Neben der einmaligen Einlage (1.000 € Genossenschaftsanteil) ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Beitragshöhe in der Generalversammlung festgelegt wurde. Er beträgt 400 € pro Jahr. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### **Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen. Der Mitgliedschaft des Marktes Isen an der BayKIT e.G. (Bayerische Kommunale IT- Einkaufsgenossenschaft e.G.) wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Antrag der KLJB Pemmering auf Durchführung eines Watt-Turniers beim Scherer Wirt am 21.12.2024</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Am 29.09.2024 stellte die KLJB Pemmering, vertreten durch Josef Lanzl, den Antrag, am 21.12.2024 ein Watt-Turnier im Scherer Wirt in Mlttbach abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG).

Die Veranstaltung soll um 18.30 Uhr beginnen und um 01.00 Uhr am 22.12.2024 beendet sein.

Die Veranstaltung ist gemäß Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- anzeigepflichtig, weiterhin ist eine glücksspielrechtliche Anzeige bzw. Erlaubnis der Regierung von Oberbayern und ggf. eine Erlaubnis nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) notwendig. Auf diese Erfordernisse wurde der Verein hingewiesen.

Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz -GastG- erforderlich.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit bzw. Gewinnerzielungsabsicht des Ausschankes liegt ohne weiteres vor, vor allem, da Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Veranstalter kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest.

Ein besonderer Anlass für die Erteilung einer Gestattung nach §12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen liegt hier in Form des Watt-Turniers im Scherer Wirt vor.

### **Beschluss:**

Dem Antrag der KLJB Pemmering vom 29.09.2024 auf Veranstaltung eines Watt-Turniers am 21.12.2024 im Scherer Wirt in Mlttbach wird vorbehaltlich der Erteilung der notwendigen weite-

ren Erlaubnisse zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

## **TOP 6 Antrag auf Befreiung der Betriebskosten für den Musikraum im Freizeitheim**

### **Sachverhalt:**

In den letzten Monaten fanden Gespräche mit den Vereinen und Gruppierungen statt, die Räumlichkeiten in den kommunalen Liegenschaften nutzen. Der Markt Isen beabsichtigt, ab dem kommenden Jahr einen Nebenkostenbeitrag zu erheben; die Entscheidung des Marktgemeinderates über die Erhebung der Beiträge und falls sie erhoben werden, über deren Höhe wird Ende diesen bzw. Anfang nächsten Jahres getroffen.

Im Freizeitheim wird ein Raum von sechs Musikgruppen genutzt. Diese stellen nun folgenden Antrag:

„Wir beantragen hiermit die Befreiung von einer direkten Erhebung einer Betriebskostenbeteiligung für den Musikraum im Freizeitheim.

Alternativ wird beantragt, eine Beteiligung an den Betriebskosten indirekt zu leisten, nämlich durch Einnahmen aus einer jährlichen, zusätzlichen Konzertveranstaltung der Marktgemeinde Isen, bei der die Musikgruppen ihre Anlagen kostenlos bereitstellen und unentgeltlich spielen. Die Einnahmen würden direkt an die Gemeindekasse fließen, um eine mögliche Kostenbeteiligung für den Musikraum im Freizeitheim zu begleichen. Mögliche Überschüsse könnten für andere soziale Projekte freigegeben werden.

### **Begründung:**

- Momentan proben 6 Isener Bands im Musikraum des Freizeitheims: Mad March, Epos-X, Pinklers, Hyper Rioty, Jazz Rabbit Junkies und Rock'n'Rul
- Die Musikgruppen und Musiker aus dem Freizeitheim sind als offene Interessensgemeinschaft nicht in einem Verein organisiert und haben keine vorhandenen Strukturen, über die ein Unkostenbeitrag nachvollziehbar und nutzungsgerecht erhoben werden könnte.
- Es ist seit 38 Jahren gelebte Praxis, dass die Musiker des Freizeitheimes, neben der Förderung der musikinteressierten Jugend, als eine Art Gegenleistung für die kostenlose Bereitstellung der Räumlichkeiten, sich engagiert an öffentlichen Isener Veranstaltungen beteiligen, auf Gagen verzichten und kostenlos Anlagen, Lautsprecher und Mikrofon bereitstellen.
- Vorschlag ist, analog dieser gelebten Praxis, Einnahmen einer zusätzlichen Konzertveranstaltung für die Gemeinde als Beitrag zur Finanzierung der Betriebskosten für den Musikraum im Freizeitheim bereit zu stellen.“

### **Diskussionsverlauf:**

Die Kostenbeteiligung ist überschaubar, sie liegt maximal im mittleren dreistelligen Bereich für alle 6 Bands zusammen.

Die Idee ist grundsätzlich gut; allerdings ist die Hälfte der Bands nicht mit Auftritten aktiv. Andere Bands haben Räume angemietet und bezahlen dafür auch Miete, nicht nur eine Nebenkostenbeteiligung wie hier vorgesehen. Für jeden einzelnen Musiker wäre der Beitrag im Jahr zwei-

stellig. Hobbies müssen finanziert werden, andere zahlen Vereinsbeiträge. Der Antrag ist nicht nachvollziehbar.

Das Problem der Bands ist, dass keine Vereinskasse existiert. Allerdings könnte man den Betrag einfach einsammeln.

Bei der Marktnacht im letzten Jahr haben die Isener Bands, die aufgetreten sind, jeweils 200 € bekommen. Damit ließe sich z.B. die Nebenkostenpauschale bereits bezahlen.

Die Gemeinde sollte nicht Veranstalter des Konzerts sein, sondern die Bands selbst. Wie das Geld generiert wird, spielt letztendlich keine Rolle; das Risiko sollte jedoch bei den Gruppen liegen, im Zweifelsfall müssen sie aufzahlen. Auch wenn die Bands z.B. keinen gemeinsamen Termin finden oder manche nicht mitspielen, sollte das nicht Sache der Gemeinde sein.

Die Idee ist gut, ein zusätzliches Konzert in Isen wäre schön. Auch dass die zusätzlichen Einnahmen für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden, ist begrüßenswert.

Die vorgeschlagene Variante wäre auch gut für die Bands, die so in Isen bekannter werden können.

Wichtig ist die Gleichbehandlung aller Nutzer der öffentlichen Gebäude. Auch wenn das Konzert aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommen sollte, muss der Beitrag geleistet werden.

Die Höhe der Nebenkosten, die umgelegt werden, wird jeweils im Frühjahr bekannt gegeben und ist dann von den Nutzern im November zu bezahlen. Die Zeit wird ausreichen, um das Geld entsprechend zu generieren.

Für den vorliegenden Antrag wird kein Bedarf gesehen; wie das Geld zusammenkommt, ist Sache der Nutzer.

Die Bands haben bei der Marktnacht deutlich weniger verlangt als möglich. Dieses Entgegenkommen sollte honoriert werden, sie sollten von den Nebenkosten befreit werden.

Auch die Vereine tun viel für Isen, die Bands sollten nicht anders gestellt werden.

Der Marktgemeinderat muss letztendlich entscheiden, ob mit Bewilligung des Antrages eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung erfolgen würde.

Abgerechnet werden nur die von den Nutzern der Gebäude generierten Nebenkosten, und diese auch nur anteilig. Es wird keine Miete verlangt.

### **Beschluss:**

Vorausgehend ist festzuhalten, dass der Beschluss, ob und in welcher Höhe der Markt Isen von den Nutzern der kommunalen Liegenschaften eine Beteiligung an den Nebenkosten erhebt, vom Marktgemeinderat erst in einer der kommenden Sitzungen zu fassen ist. Der Beschluss, ob hiervon eine Abweichung zugelassen wird, kann jedoch vorgezogen behandelt werden.

1.

Dem Antrag auf Befreiung von einer direkten Erhebung einer Betriebskostenbeteiligung für den Musikraum im Freizeitheim wird nicht stattgegeben. Alle Nutzer der kommunalen Liegenschaften sollen in gleicher Weise an den Nebenkosten der Gebäude beteiligt werden.



2.

Die Erwirtschaftung der Betriebskostenbeteiligung der Musikgruppen durch ein Konzert wird befürwortet. Die Veranstaltung wird jedoch nicht vom Markt Isen ausgerichtet, sondern hat durch die Musiker selbst zu erfolgen. Eine Entbindung von der Kostentragungspflicht bei geringen Einnahmen erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

## **TOP 7 Bekanntgaben und Anfragen**

Es werden keine Bekanntgaben oder Anfragen geäußert.

**beraten**

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler  
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger